1. Ausfertigung 4

B e g r ü n d u n g
zum Bebauungsplan In O 204
- Bunzlaustraße -

I. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes

Der Ausbau der Bunzlaustraße ist von der Freiligrathstraße bis zum Steinkühlerweg vorgesehen.

Zwischen Freiligrathstraße und Huestraße ist die Straße in der gesamten Breite mit einer 6,50 m breiten Fahrbahn und beiderseits 2,25 m breiten Gehwege zu erstellen.

Im weiteren Verlauf der Straße, zwischen Huestraße und Steinkühlerweg, ist die Verbreiterung der Fahrbahn und die Herstellung des westlichen Gehweges notwendig.

Der Ausbau des Straßenzuges wird im Hinblick auf den teilweise schlechten und unzureichenden Ausbauzustand erforderlich.

Die Bunzlaustraße hat zwischen Huestraße und Freiligrathstraße eine ca. 4,0 m - 5,0 m breite befahrbare Fläche ohne Gehwege.

Eine Notwendigkeit zum Ausbau ergibt sich auch deshalb, weil die Straße in starkem Maße von Schulkindern angenommen wird.

Außerdem ist auch aus städtebaulicher, wie verkehrlicher Sicht, der Ausbau wünschenswert, da diese Verbindung zwischen der Gartenstadt und dem Hörder Raum als notwendig angesehen wird.

II. Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

In der Zeit vom 30.01. bis 13.02.78 lag die Vorentwurfsplanung beim Planungsamt der Stadt Dortmund aus.

Während der Anhörungsfrist wurde angeregt, den früheren Übergang über die Dortmunder Eisenbahn im Zuge der Max-Eyth-Straße als Hauptverbindung zwischen der südlichen Gartenstadt und Hörde wieder zu öffnen.

Dieser Anregung kann aus Verkehrssicherheitsgründen (Niveauübergang) und aus wirtschaftlichen Überlegungen (Bau einer Brücke) nicht gefolgt werden.

III. Bodenordnende Maßnahmen

Grunderwerb für den Straßenausbau wird nicht erforderlich. Die notwendigen Flächen sind im Besitz der Stadt Dortmund.

...

IV. Kosten

Straßenbaukosten	ca.	400.000,-- DM
Kanalbaukosten	ca.	450.000,-- DM
	ca.	850.000,-- DM

Bei der endgültigen Abrechnung der Bunzlaustraße nach dem Bundesbaugesetz sind für den bereits angebauten Teil voraussichtlich Erschließungsbeiträge zu erwarten.

Dortmund, 12.05.78

Dr.-Ing. Gellinek
Stadtrat

R e i ß e n w e b e r
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Bebauungsplanentwurf und diese Begründung haben nach § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 14.08.78 bis 14.09.78 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, 15.09.78

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

R e i f f
Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 07.12.78 diese Begründung nach § 9 Abs. 8 Satz 1 des Bundesbaugesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256) dem Bebauungsplan In O 204 beigefügt.

Dortmund, 08.12.78

R e i f f
Abteilungsleiter